

Gesetzentwurf

Hannover, den 19.10.2023

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes,
des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit,
des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und
des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz
zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)

§ 1

Übergangsregelung für Jahresabschlüsse und konsolidierte Gesamtabschlüsse

(1) Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 davon absehen,

1. den Anhang nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu erstellen und
2. die Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) und die Finanzrechnungen für Teilfinanzhaushalte nach § 53 Abs. 3 KomHKVO aufzustellen.

(2) Die Kommune kann durch Beschluss der Vertretung auch davon absehen,

1. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 nach § 128 Abs. 4 NKomVG einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen und
2. für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2021 nach § 128 Abs. 6 Satz 3 NKomVG dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalabflussrechnung beizufügen.

(3) ¹Eine Kommune, die im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 oder für diese Haushaltsjahre und frühere Haushaltsjahre noch nicht gefasst hat, hat der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 einen Zeitplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis wann die Jahresabschlüsse erstellt und die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gefasst sein sollen. ²Das Rechnungsprüfungsamt ist an der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen.

(4) ¹Die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2028 bis 2031 dürfen der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 1 NKomVG erst vorgelegt werden, wenn der Beschluss der Vertretung nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden ist. ²Satz 1 gilt in den Fällen des § 112 Abs. 3 Satz 2 NKomVG entsprechend. ³Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Übergangsregelungen für Jahresabschlussprüfungen

¹In kreis- und regionsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der großen selbständigen Städte, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen sowie in Samtgemeinden kann die Vertretung beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. ²Das Rechnungsprüfungsamt und die Kommunalaufsichtsbehörde sind über den Beschluss unverzüglich zu unterrichten, bei Beschlüssen von Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden auch die Samtgemeinde.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 179 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

In § 14 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch ein elektronisches Dokument“ und nach dem Wort „ein“ ein Semikolon und die Worte „Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Das Niedersächsische Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„¹Dieser Teil trifft ergänzende Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten“.
 - b) In Satz 3 wird nach dem Wort „denen“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „finden“ die Worte „auch Anwendung“ eingefügt.
 - b) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils die Worte „abweichend von“ durch das Wort „über“ und die Worte „auch Anwendung“ durch das Wort „hinaus“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „andere“ gestrichen.
4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „konkreten“ gestrichen.
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Datenverarbeitung erforderlich ist, um Angaben der betroffenen Person, an deren Richtigkeit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Zweifel bestehen, zu überprüfen,“.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisysteme“ ersetzt.
 - b) Die Worte „einer gemeinsamen automatisierten Datei, in oder aus der“ werden durch die Worte „eines gemeinsamen automatisierten Dateisystems, in oder aus dem“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und im einleitenden Satzteil wird jeweils die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 und 2 und Artikel 14 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 bis 3 und Artikel 14 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Worte „im öffentlichen Interesse“ eingefügt.
7. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Worte „im öffentlichen Interesse“ eingefügt.
8. In § 10 Nr. 3 werden nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ die Worte „im öffentlichen Interesse“ eingefügt.
9. In § 13 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragte“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragte“ und nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 Sätze 1 bis 4, Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
11. In § 19 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
12. In § 20 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
13. In § 21 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
14. In § 22 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
15. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Gesetzes“ gestrichen.
16. In § 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
17. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
18. In § 40 Abs. 3 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
19. In § 51 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 57 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.
20. In § 52 Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „und 7“ gestrichen.
21. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Sätze 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 20 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 5“ ersetzt.
22. In § 60 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesbeauftragten“ die Worte „für den Datenschutz“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

§ 4 b des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Ein Verband darf personenbezogene Daten,

1. die er nach § 34 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes oder nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen bei einer Behörde erhebt oder
2. die in Besteuerungsgrundlagen, die ihm nach der Abgabenordnung übermittelt werden, enthalten sind,

verarbeiten, soweit und solange dies zur Erfüllung seiner Aufgaben einschließlich der Verwaltung seiner Mitglieder erforderlich ist. ²Im Übrigen finden ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes Anwendung.“

2. In Satz 3 werden die Worte „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72)“ durch das Wort „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte**

Mit dem Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG - im Folgenden stets so bezeichnet) sollen für einen befristeten Zeitraum Übergangsregelungen für die kommunalen Jahresabschlüsse geschaffen und mit der bisher in § 179 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) verorteten Übergangsregelung für konsolidierte Gesamtabschlüsse zusammengeführt werden.

Die Erfahrungen des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die großen selbständigen Städte, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die gesetzlich normierten Fristen und Vorlagepflichten für die kommunalen Jahresabschlüsse nicht flächendeckend von allen Kommunen eingehalten werden und teilweise entsprechende kommunalaufsichtliche Interventionen notwendig waren. Entsprechende Rückmeldungen gab es auch von den Landkreisen und der Region Hannover als Kommunalaufsichtsbehörden über die übrigen kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden.

Um die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen zur Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse mit kommunalaufsichtlichen Mitteln zu gewährleisten, hat das MI mit Datum vom 12. Februar 2021 (Nds. MBl. S. 414) und vom 16. November 2022 (Nds. MBl. S. 1691) ermes-

senslenkende Hinweise für die Kommunalaufsichtsbehörden zum Umgang mit fehlenden Jahresabschlüssen im Rahmen von Genehmigungen nach § 176 NKomVG bekannt gemacht.

In ihrer Stellungnahme vom 30. September 2020 zum Entwurf der oben genannten Bekanntmachung regten die kommunalen Spitzenverbände an, Vereinfachungen bei der Erstellung verfristeter Jahresabschlüsse zuzulassen, um das Aufstellungs- und Prüfungsverfahren wirksam zu beschleunigen.

Um einen landesweiten Überblick über den Stand der Jahresabschlüsse zu bekommen, initiierte das MI gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden im Zeitraum vom 23. April bis 12. Mai 2021 eine Umfrage. Erfragt wurde, inwieweit es Rückstände bei der Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung sowie Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die Vertretung zum Jahresabschluss gibt. An der Umfrage haben rund 95 % der Kommunen (1 037 von 1 096) teilgenommen.

Die Umfrage kommt zum Ergebnis, dass bei den an der Umfrage teilnehmenden Kommunen bis einschließlich 2020 noch insgesamt 3 936 Jahresabschlüsse zu erstellen sind. Davon entfallen 2 633 Jahresabschlüsse auf die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden. Dies entspricht rund 67 % der insgesamt noch zu erstellenden Jahresabschlüsse.

Der Trilogie des Bearbeitungsprozesses der Jahresabschlüsse Aufstellung, Prüfung und Beschluss folgend, erhöhen sich folgerichtig die nunmehr noch zu prüfenden und zu beschließenden Jahresabschlüsse. Ursächlicher Grund dafür ist, dass die Rechnungsprüfungsämter nicht nur die noch zu erstellenden Jahresabschlüsse (bis einschließlich 2020) prüfen müssen, sondern auch die bereits erstellten, aber noch nicht geprüften. Diese liegen „auf den Schreibtischen der Rechnungsprüfungsämter“. Die entsprechende Logik setzt sich bei den noch zu beschließenden Jahresabschlüssen (bis einschließlich 2020) fort. Dies führt zu den Ergebnissen, dass insgesamt 4 967 Jahresabschlüsse noch geprüft und 5 148 Jahresabschlüsse von der Vertretung noch beschlossen werden müssen. Ähnlich den noch zu erstellenden Jahresabschlüssen sind auch hier bei den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinden die meisten Meldungen zu verzeichnen.

Zusammengefasst stellt sich die Situation wie folgt dar:

	nicht erstellte Jahresabschlüsse		nicht geprüfte Jahresabschlüsse		nicht beschlossene Jahresabschlüsse	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Landkreise und Region	54	1,4	82	1,7	96	1,9
Einheitsgemeinden	784	19,9	1.014	20,4	1.067	20,7
Samtgemeinde	465	11,8	576	11,6	604	11,7
Mitgliedsgemeinden Samtgemeinde	2 633	66,9	3 295	66,3	3 380	65,7
Summe	3 936		4 967		5 147	

Die Umfrageergebnisse wurden im Juli 2021 mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen und auf der Dienstbesprechung mit den unteren Kommunalaufsichtsbehörden vorgestellt. Einige Kommunen haben über ihre Verbände angemerkt, dass es ihnen unter den geltenden Bedingungen nicht möglich sei, bei der Fertigstellung der Jahresabschlüsse mittelfristig den Anschluss zu finden. Offenkundig wurde jedenfalls, dass grundlegender Handlungsbedarf besteht, um die Problemlage flächendeckend aufzulösen. Die Gründe für das Fehlen der Jahresabschlüsse sind dabei unterschiedlich und vielfältig und hängen in den Aussagen auch vom jeweiligen Betrachter ab.

Das Ergebnis der Umfrage wurde am 16. September 2021 auch im Unterausschuss „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ des Arbeitskreises III der Innenministerkonferenz vorgestellt. Die dort vorgetragenen Erfahrungen der einzelnen Länder zeigen, dass es als notwendig erachtet wird, dass parallel zu den Erleichterungen auch Regelungen geschaffen werden, die wirksam sicherstel-

len, dass die Kommunen die rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse einhalten. Hier sehen die Regelungen einiger Bundesländer (z. B. Hessen und Sachsen-Anhalt) vor, dass die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzungen der Kommunen grundsätzlich nur noch dann genehmigt werden, wenn die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Regelungen erfolgt ist. Erst nach Erlass entsprechender Regelungen konnte ein Anstieg der nachgeholten Jahresabschlüsse verzeichnet werden.

Ohne Erleichterungen wird es den Kommunen nach Auffassung sowohl der ministeriellen als auch der kommunalen Ebene nicht gelingen, kurz bzw. mittelfristig alle fehlenden Jahresabschlüsse gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen und zu prüfen.

Eine gesetzeskonforme, fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse ist zukünftig auch für die Erstellung der „Statistik zur öffentlichen Finanzwirtschaft und zum Personal im öffentlichen Dienst“ von zunehmender Bedeutung. Aufgrund der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes eingeführten Meldepflicht der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung ab dem Berichtsjahr 2025 ist es dringend notwendig, dass den niedersächsischen Kommunen ihre aktuellen Jahresabschlüsse vorliegen. Aus diesem Grund und mit Blick auf die zuvor beschriebenen Erfahrungen anderer Bundesländer werden gleichzeitig zu den Erleichterungen auch Sanktionsregelungen normiert, die sich mit Blick auf das zuvor genannte Berichtsjahr 2025 aber auch am aktuellen rechtlichen Rahmen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse in § 129 Abs. 1 NKomVG und dementsprechend hinsichtlich der maßgeblichen Jahreszahlen am tatsächlich Machbaren orientieren.

Mit der Änderung im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird zudem für Zweckverbände die Möglichkeit geschaffen, zu den Sitzungen der Verbandsversammlung durch Nutzung moderner Kommunikationstechnik zu laden.

Die Änderungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) stellen insbesondere unter Klarstellungsgesichtspunkten notwendige Korrekturen dar, die aus zeitlichen Gründen im Zuge der im Mai 2018 verabschiedeten Neufassung des Gesetzes keine Berücksichtigung finden konnten. Vor dem Hintergrund der besonderen Eilbedürftigkeit der Anpassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes an die Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO) wurde deren Prüfung zunächst zurückgestellt. Nunmehr sollen diese Korrekturen umgesetzt werden. Es handelt sich dabei überwiegend um Änderungen aus Gründen der Rechtsklarheit sowie Korrekturen zu Gesetzesverweisungen. Die DSGVO wird nunmehr dynamisch in Bezug genommen, weil sie auch künftig mit ihren jeweiligen Änderungen unmittelbar anzuwenden sein wird. Zudem wird bei Datenverarbeitungen zu einem anderen Zweck die Pflicht zur Information der betroffenen Person denselben Beschränkungen unterworfen, wie es bereits in Bezug auf die Informationspflicht bei Datenerhebungen der Fall ist. Die dort geregelten Ausnahmetatbestände sind bei Zweckänderungen ebenso erforderlich und zulässig.

Die Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) dient der Überarbeitung der Vorschrift, die mit Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) neu eingefügt wurde. Sie soll den Anwendungsbereich der Vorschrift genauer formulieren und für eine bessere Abstimmung mit den Vorschriften der DSGVO und des novellierten Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sorgen.

II. Anhörungen

1. Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG)

1.1 Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV):

Allgemein

Die AG KSV teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass von kommunaler Seite auf die erleichternden Regelungen zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse dringend gewartet wird, und bittet daher darum, dass das NBKAG zügig in Kraft tritt.

Aus Sicht der AG KSV erscheint es zudem geboten, auch dauerhaft Erleichterungen zu schaffen. Laut AG KSV ist es an der Zeit, das Recht zu evaluieren und auf dauerhafte Erleichterungen für alle Kommunen hin zu überprüfen.

Die Landesregierung verfolgt mit dem NBKAG u. a. das Ziel, dass die kommunalen Jahresabschlüsse nach Auslaufen der Regelungen wieder nach den gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) erfolgen. Bevor etwaige Erleichterungen in eine dauerhafte Regelung überführt werden, sollte die temporäre Wirkung des NBKAG zunächst abgewartet und evaluiert werden. Die anschließende Diskussion und Erarbeitung einer dann möglicherweise notwendigen Folgeregelung, sollte auch aus hiesiger Sicht im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe MI, AG KSV und kommunalen Praktikerinnen und Praktikern erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird der Anregung der AG KSV nicht gefolgt.

Der Anregung der AG KSV, die Regelungen des NBKAG auch auf Eigenbetriebe zu erweitern, wird nicht gefolgt, da im Gegensatz zu den „kommunalen Kernhaushalten“ keine fundierten Informationen darüber vorliegen, dass es bei den Eigenbetrieben Probleme bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse gibt.

Zu § 1 Abs. 1 NBKAG:

Laut Stellungnahme erreichte die AG KSV das Anliegen, die Regelung auf die Jahresabschlüsse des Haushaltsjahres 2023 auszudehnen.

Die Regelungen des NBKAG haben das Ziel, die hohe Anzahl der rückständigen Jahresabschlüsse zu reduzieren. Der Anregung wird daher und auf Grundlage des geplanten Inkrafttretens der Regelung nicht gefolgt.

Zu § 1 Abs. 2 NBKAG:

Die AG KSV sieht die Regelung des § 1 Abs. 2 NBKAG im Widerspruch zu der Regelung in Absatz 1, da konsolidierte Gesamtabchlüsse gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG nach den Regeln des § 128 Abs. 1 NKomVG zu erstellen sind und u. a. dort dann wieder die konsolidierten Anlagen, von denen beim Kernhaushalt gerade ja abgesehen werden soll, zu erstellen wären. Diese Frist sollte dringend zumindest in den Fällen verlängert werden, in denen Kommunen nach § 2 NBKAG auf Jahresabschlussprüfungen bis einschließlich 2022 verzichten. Wenn der Kernhaushalt einer Kommune vereinfacht aufgestellt wird und ggf. keiner Prüfung unterliegt, sei es lt. AG KSV nicht sinnvoll, einen Gesamtabschluss aufzustellen und diesen nach § 156 Abs. 2 NKomVG von kommunalen Rechnungsprüfungsämtern prüfen zu lassen. Insoweit sollte gelten: Solange von den Vereinfachungsmöglichkeiten bei der Jahresabschlusserstellung des NBKAG Gebrauch gemacht wird, besteht keine Rechtspflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen.

In § 1 Abs. 2 NBKAG wird die bisher in § 179 Abs. 1 NKomVG verortete Übergangsregelung für konsolidierte Gesamtabchlüsse wortgleich übertragen. Dies war erforderlich, um alle Übergangsregelungen für kommunale Abschlüsse in einem gemeinsamen Gesetz zu verorten. Eine Ausweitung war nicht der Anlass für die Regelungen des NBKAG. Eine Ausweitung der mit der Änderung zum 1. November 2021 in das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz aufgenommenen Übergangsregelung über das Jahr 2020 hinaus sollte nicht erfolgen. Im Gegensatz zur Erleichterung in § 1 Abs. 1 NBKAG, nach der lediglich auf die Erstellung einzelner Übersichten und Berichte verzichtet werden kann, aber der Jahresabschluss trotzdem vollständig nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erstellt wird, regelt der § 1 Abs. 2 NBKAG (bisher § 179 Abs. 1 NKomVG) die Möglichkeit des vollständigen Verzichts zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für den genannten Übergangszeitraum. Darüber hinaus liegen im MI keine Erkenntnisse darüber vor, inwieweit es Kommunen gibt, die vom vorliegendem NBKAG Gebrauch machen und gleichzeitig einen Gesamtabchluss aufstellen. Es fehlt insoweit daher auch an einer Handlungsnotwendigkeit.

Die konsolidierten Anlagen sind Bestandteil des konsolidierten Gesamtabchlusses. Auch wenn die Kommune von der Erleichterung nach § 1 Abs. 1 NBKAG Gebrauch macht, ist eine (spätere) Erstellung der konsolidierten Anlagen möglich. Das „Zahlenwerk“ hierfür liegt der Kommune vor. Zudem besteht kein direkter zeitlicher Zusammenhang zwischen der Erstellung des Jahresabschlusses

ses und des Gesamtabchlusses. Es ist auch nicht notwendig, dass zunächst der Jahres- wie auch der konsolidierte Gesamtabchluss eines Haushaltsjahres erstellt sein muss, damit der Jahresabschluss des folgenden (rückständigen) Haushaltsjahres erstellt werden kann.

Zu § 1 Abs. 4 NBKAG:

Der Niedersächsische Landkreistag weist darauf hin, dass nach § 1 Abs. 4 NBKAG die Haushaltsatzung für die Haushaltsjahre 2028 bis 2031 der Kommunalaufsichtsbehörde erst vorgelegt werden, wenn der Beschluss der Vertretung für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden ist. Diese Regelung sei aus der Praxis mehrheitlich kritisiert worden, weil kein „Beschleunigungsdruck“ für die Jahresabschlusserstellung entsteht, wenn die Jahresabschlüsse in späteren Jahren nicht zeitnäher nachgeholt werden. Insoweit wird vom Niedersächsischen Landkreistag angeregt, die 4-Jahres-Frist ab 2028 in den Folgejahren jeweils um ein Jahr zu verkürzen, damit 2031 dann auch der gesetzliche Regelfall grundsätzlich erreicht wird.

Eine Notwendigkeit, den „Beschleunigungsdruck“ über die Regelungen des § 1 Abs. 4 NBKAG hinaus zu erhöhen, besteht nicht und wäre auch nicht angemessen. Bereits die bisherige Regelung ist ein notwendiger, aber deutlicher Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzhoheit der betroffenen Kommune.

Zu § 2 NBKAG:

Es wird seitens der AG KSV um eine Klarstellung gebeten, dass der Prüfungsverzicht auch beschlossen werden kann, wenn die Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt bereits zur Prüfung vorliegen.

In der Begründung zu § 2 NBKAG wird hinreichend ausgeführt: „In den Fällen, in denen der Jahresabschluss bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erstellt wurde und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorliegt, kann gleichwohl noch ein Beschluss nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Über die Notwendigkeit ist von der Vertretung in diesen Fällen mit Blick auf die beabsichtigte Beschleunigung zu entscheiden.“ Eine explizite Aufnahme in die gesetzliche Regelung ist daher nicht erforderlich.

Die AG KSV ist nach Hinweisen aus der Praxis zu § 2 NBKAG-E, nach dem die Vertretung beschließen kann, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst, der Auffassung, dass die Regelung zumindest mit Blick auf § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG zu kurz greife. Darin sind die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses vorgesehen. Wenn allerdings auf die Jahresabschlussprüfung verzichtet wird, ist nach dortiger Auffassung auch eine laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege nicht sinnvoll, da sie nicht in einem Prüfungsbericht münden. Insoweit sollte aus Sicht der AG KSV auch diese Norm mit in § 2 NBKAG aufgenommen werden.

Die Anregung der AG KSV ist inhaltlich nicht schlüssig und entsprechend nicht nachvollziehbar. Der Prüfungsverzicht kann für Jahresabschlüsse bis 2022 und demnach nur für bereits vergangene Jahre beschlossen werden. Die Regelung in § 155 Abs. 1 Nr. 3 (sogenannte Visakontrolle etc.) bezieht sich aber ausschließlich auf das jeweils aktuelle Haushaltsjahr. Überdies ist diese Kontrollfunktion des Rechnungsprüfungsamtes im laufenden Jahr immer wichtig und ist insoweit auch eine Begründung für einen möglichen Prüfungsverzicht für die vergangenen Jahre, da auf diese Kontrollen auch in diesen Haushaltsjahren gerade nicht verzichtet wurde (siehe auch Begründung zu § 2 NBKAG).

Laut AG KSV fehlen über die Ausführungen in der Begründung hinausgehende konkrete Regelungen zum „Wiedereintritt“ in die Prüfung. Im ersten Jahr, welches wieder einer Prüfung unterliegt, treffen die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes auf einen umfangreichen Rechnungsstoff, der über Jahre nicht geprüft wurde. Nach § 156 Abs. 1 NKomVG sollen sie allerdings u. a. prüfen und damit auch testieren, ob sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt. Das sei praktisch unmöglich, wenn der nicht geprüfte Rechnungsstoff der vorhergehenden Jahre nicht doch überprüft wird. Eine solche Prüfung würde allerdings dem gesetzgeberischen Ziel völlig widersprechen. Insoweit bedürfe es zwingend einer Regelung, dass die Prüfung sich in diesen Fällen

auf die Daten des ersten Jahresabschlusses beschränkt, der wieder nach den normalen gesetzlichen Regelungen erstellt wird. Hierfür müsse der Gesetzentwurf deutliche Regelungen vorsehen, dass die Prüfung die ungeprüften Zeiträume nicht berücksichtigt wird und insoweit Fehler der Vergangenheit nicht aufgedeckt, aber auch nicht neu diskutiert werden. Ein Hinweis in der Begründung reiche hierzu nach Auffassung der AG KSV nicht aus. Mittelfristig werden diese Fehler an Bedeutung verlieren. All dies müsse vom Gesetzgeber mitbedacht und in eine widerspruchsfreie Regelungssystematik gebracht werden. Wenigstens eine Einschränkung der Prüfung nach § 156 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG in den Fällen der Anwendung des § 2 NBKAG sei zwingend.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Der „Wiedereintritt“ in die Prüfung erfolgt, der Intention des Gesetzes folgend, aufbauend auf den ungeprüften Jahresabschlüssen. Sie sind an dieser Stelle, „das Maß der Dinge“. Die Gesetzesbegründung ist an dieser Stelle ausreichend:

„Die regelmäßige Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 155 Abs. 1 in Verbindung mit § 156 Abs. 1 NKomVG beginnt bei entsprechender Beschlussfassung nach Absatz 1 wieder mit dem Jahresabschluss 2023 unter Berücksichtigung des ungeprüften Jahresabschlusses 2022. Eine nachgelagerte Prüfung vorangegangener Jahre ist mit der Regelung in Absatz 1 nicht gewollt und von den Rechnungsprüfungsämtern nicht vorzunehmen. Ein solches Verfahren würde dem Ziel des Gesetzes zuwiderlaufen. Das schließt nicht aus, dass in besonders begründetem Einzelfall eine vertiefte Rückschau geboten sein kann.“

Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gegebenenfalls bezogen auf § 156 NKomVG durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage und Prüfung auf dieser Grundlage einschließlich ungeprüfter Vorjahre exkulpieren. Festzuhalten ist, dass es bei Inanspruchnahme der Möglichkeit nach § 2 NBKAG ungeprüfte Jahre gibt. Gleichwohl wurden für alle Jahre Jahresabschlüsse erstellt, die sodann die Grundlage für die wieder zu prüfenden Folgejahre sind.

Der Niedersächsische Landkreistag weist ergänzend darauf hin, dass er die Möglichkeit des Verzichts auf die Prüfung bei kleineren (Samt-)Gemeinden und Mitgliedsgemeinden mitträgt. Für größere Kommunen, insbesondere solche mit Sonderstatus, sieht er diese Möglichkeit äußerst kritisch. Diese Städte und Gemeinden müssten über eine hinreichende Verwaltungskraft verfügen, um zeitnah ihre Jahresabschlüsse zu erstellen. Der Verzicht auf Prüfung in größeren Kommunen hätte auch finanzwirtschaftlich eine andere Bedeutung als bei kleineren mit überschaubaren Haushalten und Jahresabschlüssen. Dabei weist er insbesondere darauf hin, dass das Problem der nicht entlasteten Jahresabschlüsse höchstens in Ausnahmefällen in der Prüfung liegt. Nach der in der Gesetzesbegründung dargestellten Erhebung sind rund 80 % der fehlenden Jahresabschlüsse schlicht nicht erstellt. Insoweit ist die Schaffung prüfungsfreier Räume bei größeren Kommunen zur Behebung des Problems nach seiner Auffassung nicht erforderlich.

Der Niedersächsische Städtetag begrüßt demgegenüber die Einbeziehung auch größerer Städte, Samtgemeinden und Gemeinden. Der Zeitpunkt der Rechnungsprüfung ist seitens der Kommune letztlich nicht beeinflussbar. Aus der Mitgliedschaft des Niedersächsischen Städtetages wurde von einem Fall berichtet, in dem ein erstellter Jahresabschluss mehrere Jahre lang nicht geprüft wurde. Auch solche Fälle sollten erfasst werden können.

Der Anregung des Niedersächsischen Landkreistages wird nicht gefolgt. In der Begründung wird zu dem von dort angesprochenen Thema ausgeführt: „Die sich durch den Abbau der noch zu erstellenden Jahresabschlüsse ergebende ‚Bugwelle‘ an zu prüfenden Jahresabschlüssen wäre ohne weitere Erleichterungen für die Rechnungsprüfungsämter kaum leistbar (...) Der Adressatenkreis orientiert sich am tatsächlichen Bedarf in Kombination mit der Zielrichtung einer zügigen Aufarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse. Die oben genannte Auswertung hat ergeben, dass 66,9 % (2 633) aller in Niedersachsen nicht erstellten und 66,3 % (3 295) aller nicht geprüften Jahresabschlüsse auf die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden entfallen. Insoweit war unstrittig, diese Gemeindeebene einzubeziehen. Wenn auch nicht in dem Ausmaß, bestehen Rückstände aber auch bei kreis- und regionsangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und vereinzelt auch in selbständigen Gemeinden, die nach § 153 Abs. 1 Satz 1 NKomVG zur Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes verpflichtet sind.“

Gemeinden mit Sonderstatus sind in der Tat Einzelfälle, die aber ebenfalls mit einbezogen werden sollen.

1.2 Stellungnahme des Niedersächsischen Landesrechnungshof - Überörtliche Kommunalprüfung:

Aus Sicht der überörtlichen Kommunalprüfung erscheint der geplante Gesetzesentwurf sinnvoll und geeignet, um die erheblichen Rückstände bei der Erstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse zeitnah abzubauen.

Zu § 1 Abs. 2 NBKAG:

Nach § 1 Abs. 2 NBKAG kann die Vertretung durch Beschluss davon absehen, bis einschließlich 2020 einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 NKomVG aufzustellen. Die überörtliche Kommunalprüfung bittet zu erwägen, diesen Verzicht auf die Ausstellung bis 2022 auszuweiten. Andernfalls sei die Entlastungswirkung aus § 1 Abs. 1 NBKAG für die Kommunen erheblich geringer, da die konsolidierten Anlagen auch die Daten des Kernhaushalts für die Jahre 2020 und 2021 erforderlich wären.

Hier wird auf die o. a. Ausführungen zu der vergleichbaren Anregung der AG KSV verwiesen. Eine geringere Entlastungswirkung für die Erstellung fehlender Jahresabschlüsse besteht hier nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Zu § 2 NBKAG:

Nach § 2 Satz 1 NBKAG-E können die Vertretungen kreisangehöriger Kommunen beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. Der Gesetzesentwurf sieht bisher lediglich vor, dass das Rechnungsprüfungsamt unmittelbar nach Beschlussfassung unterrichtet wird. Nach Auffassung der überörtlichen Kommunalprüfung ist dieser Beschluss jedoch so weitreichend, dass eine umfassende Information der Vertretung sichergestellt werden muss. Das Rechnungsprüfungsamt sollte daher zwingend die Möglichkeit erhalten, die Vertretung vor Beschlussfassung zu beraten.

Mit einer entsprechenden Regelung könnte der Eindruck erweckt werden, dass es eines zusätzlichen Verfahrensschrittes für die Beschlussfassung bedarf. Im Ablauf des hier normierten Beschleunigungsverfahrens muss jedenfalls im Sinne eben dieser Beschleunigung alles vermieden werden, was das Verfahren wieder verzögert. Dies könnte bei einer ausdrücklichen Beratungspflicht der Fall sein bzw. wäre in nicht unerheblichem Maße zu erwarten.

Mit dem Beschluss nach § 2 NBKAG erstellt das Rechnungsprüfungsamt keinen Schlussbericht zu dem jeweiligen Jahresabschluss. § 129 NKomVG sieht allerdings vor, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Jahresabschluss u. a. mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vorlegt. Nach Auffassung der überörtlichen Kommunalprüfung sollte, wenn eine Vertretung (auch nur) zeitlich befristet auf den Schlussbericht durch das Rechnungsprüfungsamt verzichtet, insbesondere mit Blick auf § 129 Abs. 1 NKomVG eine Rechtsunsicherheit vermieden und eine klarstellende Regelung aufgenommen werden.

Auf eine entsprechende Regelung kann verzichtet werden; er beinhaltet eine Selbstverständlichkeit: Was es nicht gibt, kann nicht vorgelegt und nicht mit einer Stellungnahme versehen werden. Auf die entsprechenden ergänzenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 2 NBKAG wird an dieser Stelle verwiesen: „Wird aufgrund eines Beschlusses nach diesem Absatz keine Prüfung des Jahresabschlusses vorgenommen, stellt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse fest und legt sie der Vertretung folglich ohne den Schlussbericht der Rechnungsprüfung und eine eigene Stellungnahme zu diesem Bericht zur Beschlussfassung nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG vor.“

2. Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. Landesgruppe Niedersachsen/Bremen (VKU) hat in seiner Stellungnahme angeregt, kommunale Unternehmen in privatrechtlicher Form, deren sämtliche Anteile sich in kommunaler Hand befinden (Eigengesellschaften nach § 136 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG), den öffentlichen Anstalten im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit gleichzustellen. Dem wird nicht gefolgt. Das Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit bildet den Rechtsrahmen für kommunale Zusammenarbeit in ausschließ-

lich öffentlich-rechtlichen Formen. Kommunale Unternehmen des Privatrechts bleiben damit vom Anwendungsbereich des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ausgeschlossen. Öffentliche Anstalten können nicht vergleichend herangezogen werden, weil es sich bei den kommunalen Anstalten nach § 136 Abs. 2 Nr. 3 und den §§ 141 bis 147 NKomVG und den gemeinsamen kommunalen Anstalten nach den §§ 3 und 4 NKomZG um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt.

Auch der weitere Vorschlag des VKU, Zweckverbänden nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit die gleichen Möglichkeiten einer kommunalen Zusammenarbeit wie Kommunen zu eröffnen, wird nicht aufgenommen. Mehrstufige kommunale Zusammenarbeit will das Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausschließen, wie z. B. § 7 Abs. 4 NKomZG deutlich macht, wonach Mitglieder eines Zweckverbandes z. B. nicht eine gemeinsame kommunale Anstalt oder ein Zweckverband sein können.

3. Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

Stellungnahmen wurden von der AG KSV, dem Niedersächsischen Landesrechnungshof (LRH), der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (LfD), dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion (nbb) sowie vom Wasserverbandstag e. V. abgegeben.

Der Vorschlag der LfD, § 1 Abs. 1 Satz 3 NDSG aus Klarstellungsgesichtspunkten zu ändern, wurde bereits im Rahmen der Verbandsanhörung in der 18. Wahlperiode vorgetragen und im aktuellen Gesetzentwurf umgesetzt (siehe Gesetzesbegründung, Artikel 4 Nr. 1 Buchst. b).

Der Anregung der AKGSV zur Aufhebung des § 3 NDSG wird nicht gefolgt. Die Norm ist nicht rein deklaratorischer Natur. Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO schafft selbst keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten. Dies ergibt sich insbesondere aus der Formulierung in Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO. Daher wird mit § 3 NDSG eine Rechtsgrundlage geschaffen, die allerdings lediglich für geringfügige Eingriffe in das grundrechtlich verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung Geltung haben kann. Insofern wird auch den Ausführungen der LfD in der Verbandsanhörung gefolgt, nach denen § 3 NDSG keine bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlage für nicht nur geringfügige Grundrechtseingriffe darstellt. Soweit die LfD Lücken bei bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen erkennen sollte, sollte sie diese konkret benennen, damit eine entsprechende Abhilfe geprüft werden könnte.

Der Forderung der LfD, wonach § 7 NDSG dahin gehend zu ändern sei, dass ein automatisiertes Abrufverfahren oder eine gemeinsame automatisierte Datei nur dann eingerichtet werden darf, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt, wird nicht nachgekommen. Aufgrund der umfangreichen Sicherungsmaßnahmen, welche die DSGVO vorsieht, erscheint diese formale Vorgabe seit Geltung der DSGVO entbehrlich. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Vorschriften in den Artikeln 25, 26, 30, 32 und 35 DSGVO verwiesen. Aus dem Vortrag der LfD wird auch nicht ersichtlich, dass insoweit seit dem Inkrafttreten der Regelung am 25. Mai 2018 ein akuter Bedarf oder eine tatsächliche Problematik entstanden wäre.

Dem Vorschlag des LRH, in § 8 Abs. 2 NDSG eine Befreiung des Landesrechnungshofs von der Informationspflicht nach Artikel 14 DSGVO im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit zu regeln, wird nicht gefolgt. Inwieweit hier wichtige finanzielle Interessen im Sinne von Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO durch die Einführung des Ausnahmetatbestands geschützt werden müssen, bleibt unklar. Es ist nicht ersichtlich, dass die Verweigerung der Information zum Schutz wichtiger finanzieller Interessen erforderlich ist. Zwar hat der LRH vorgetragen, dass seine Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit durch die Einführung einer solchen Regelung gestärkt werden würde. Nicht erkennbar ist jedoch, inwieweit diese derzeit durch Informationspflichten gefährdet sind. Dabei ist nicht jede Erschwerung der Aufgabenerfüllung für einen Ausnahmetatbestand nach Artikel 23 Abs. 1 e DSGVO ausreichend. Es sind auch keine Gründe dafür ersichtlich, dass bei der Dritterhebung wichtige finanzielle Interessen geschützt werden müssen, bei der Direkterhebung hingegen nicht. Im Übrigen bleibt für den Fall der Dritterhebung Artikel 14 Abs. 5 DSGVO unberührt.

Die Auffassung der LfD, dass es einer Klarstellung bedürfe, nach der die in § 9 NDSG getroffenen Regelungen sich nicht nur auf Artikel 15 Abs. 1 DSGVO, sondern auch auf Artikel 15 Abs. 3 DSGVO beziehen, wird nicht geteilt. In der Überschrift von § 9 NDSG sowie in § 9 Abs. 1 Satz 1 NDSG wird uneingeschränkt der gesamte Artikel 15 der DSGVO genannt. Genauso gilt für die folgenden

Absätze des § 9 NDSG bei der Verwendung des Begriffs „Auskunft“ der Artikel 15 DSGVO uneingeschränkt. Somit beziehen sich die Beschränkungen des Auskunftsrechts nach § 9 Abs. 2 ff. NDSG sowohl auf die Bestätigung, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden (Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 DSGVO), als auch auf das detaillierte Auskunftsrecht nach Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 a bis h DSGVO sowie auf das Recht auf eine Kopie nach Artikel 15 Abs. 3 DSGVO. Dies ergibt sich bereits aus der systematischen Auslegung und ist nicht von der strittigen Frage abhängig, ob man die Kopie als identisch mit der Auskunft auslegt.

Die Auffassung der LfD, § 9 Abs. 2 Satz 2 NDSG zu streichen, weil dieser nicht auf Artikel 23 Abs. 1 DSGVO gestützt werden kann, wird nicht geteilt. Wie bereits in der Begründung zu § 9 Abs. 2 NDSG (Seite 47 der Drs. 18/548) dargestellt, erfolgt durch die Regelung keine Beschränkung des Auskunftsanspruchs, da die zum Zweck der Gewährleistung von Datensicherheit oder Datenschutzkontrolle gespeicherten Daten nicht von den Primärdaten abweichen, hinsichtlich derer grundsätzlich ein Auskunftsanspruch besteht.

Die seitens der LfD mit Blick auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 30. März 2023 in der Rechtssache C-34/21 vorgetragenen Zweifel, ob die Regelungen in § 12 NDSG den Anforderungen an eine europarechtskonforme Umsetzung des Beschäftigtendatenschutzrechts entsprechen, sind bekannt. Eine landesübergreifende Erörterung und Prüfung der Problematik haben bereits begonnen, da die meisten Bundesländer eine ganz ähnliche Ausgestaltung der Datenverarbeitungsbefugnisse für das Dienstverhältnis gewählt haben.

Die Behauptung der LfD, dass die Regelung zur Videoüberwachung in § 14 NDSG unangemessen ausgeweitet worden wäre, kann weiterhin nicht nachvollzogen werden. (siehe zu den Einzelheiten der Regelung die Begründung zu § 14 Abs. 1 NDSG auf Seite 53 der Drs. 18/548). Auch sind während der nunmehr über fünfjährigen Geltungsdauer der Vorschrift keine Hinweise auf entsprechende Ausweitungen von Videoüberwachungen in der Praxis vorgetragen worden. Die Anregung der LfD, eine Regelung für die Videoüberwachung nichtöffentlich zugänglicher Räume zu schaffen, kann nicht nachvollzogen werden. Die Notwendigkeit einer solchen neuen Regelung wurde nicht begründet. Die Videoüberwachung von Bereichen, die nicht öffentlich zugänglich sind, richtet sich derzeit nach Artikel 6 Abs. 1 DSGVO sowie gegebenenfalls bereichsspezifischen Vorschriften.

Die Auffassung der LfD, dass durch § 14 Abs. 2 Satz 2 NDSG der Artikel 13 DSGVO beschränkt werde, wird nicht geteilt. Es handelt sich nicht um eine Beschränkung der Verpflichtung zur Information, sondern um eine Konkretisierung, die erforderlich ist, um in den Fällen der Videoüberwachung die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO abzusichern (Begründung zu § 14 Abs. 2 NDSG auf Seite 54 der Drs. 18/548).

Zu der von der LfD geschilderten Rechtsauffassung zu § 17 NDSG und der angeregten Überprüfung des Fachrechts ist anzumerken, dass seit der ursprünglichen Forderung der LfD im Jahr 2018 in diversen Fachgesetzen Rechtsgrundlagen auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO aufgenommen worden sind. Soweit die LfD zum jetzigen Zeitpunkt noch Lücken bei bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen erkennen sollte, sollte sie diese konkret benennen, damit eine entsprechende Abhilfe geprüft werden könnte. Inwieweit das von der LfD erwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 30. März 2023 (Rechtssache C-34/21) im Zusammenhang mit dem Wiederholungsverbot Auswirkung auf die nationale Gesetzgebung haben könnte, wird noch Gegenstand von zukünftigen Betrachtungen sein.

Der Bitte der LfD zur Schaffung gesetzlicher Regelungen, durch die ihr in Bezug auf § 25 Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) die aufsichtsbehördliche Zuständigkeit und die Befugnisse gemäß Artikel 58 DSGVO zur Wahrnehmung dieser Aufgabe eindeutig zugewiesen werden, kann in diesem Gesetzentwurf noch nicht nachgekommen werden. Das Schreiben der LfD vom 7. Februar 2023 ist im MI erst am 5. Juni 2023 eingegangen; die dort vorgebrachten neuen Argumente liegen somit erst seit diesem Zeitpunkt vor. Auch auf dieser Grundlage werden zurzeit Regelungsalternativen geprüft. Wie eine solche Regelung sachlich und rechtssystematisch am besten gestaltet werden könnte, wird derzeit abgestimmt.

Der Forderung der LfD nach einer Vollstreckungsbefugnis gegen öffentliche Stellen ist nicht zu entsprechen.

Wie bereits in dem von der Landesregierung im Jahr 2018 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts ausgeführt (Drs. 18/548 S. 65), darf weiterhin berechtigterweise angenommen werden, öffentliche Stellen würden Anordnungen, spätestens nach ihrer gerichtlichen Bestätigung, befolgen. Mit der Möglichkeit, gegen Anordnungen gerichtlich vorzugehen (vgl. auch § 20 Abs. 3 Satz 1 NDSG), stehen (auch) den öffentlichen Stellen Wege offen, sie betreffende Entscheidungen überprüfen zu lassen. Es ist von öffentlichen Stellen auch zu erwarten, dass diese gegen sie gerichtete Entscheidungen der Aufsichtsbehörde nicht in Bestandskraft erwachsen lassen, wenn diese von einer Rechtswidrigkeit der Verfügung ausgehen.

Nach Artikel 58 Abs. 5 DSGVO haben die Aufsichtsbehörden die Befugnis, Verstöße gegen die DSGVO anzuzeigen und gegen diese ein gerichtliches Verfahren einzuleiten. Insoweit ist, auch ohne weitere bestehende nationale Regelungen, zumindest von einem unmittelbar auf Artikel 58 Abs. 5 DSGVO beruhenden (Auffang-)Klagerecht der LfD auszugehen. Es ist dagegen nicht ersichtlich, dass aus Artikel 58 Abs. 5 DSGVO auf das Erfordernis einer eigenen Vollstreckungsmöglichkeit durch die Aufsichtsbehörden gegenüber öffentlichen Stellen geschlossen werden kann.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass bislang überhaupt Anweisungen bzw. Anordnungen gegenüber einer öffentlichen Stelle erfolgt wären, geschweige denn, dass eine bestandskräftige Anweisung bzw. Anordnung nicht befolgt worden wäre. Somit kann keineswegs aus dem bisherigen Verhalten der Landesregierung geschlossen werden, dass bestandskräftige Anweisungen bzw. Anordnungen der LfD gegenüber einer öffentlichen Stelle ignoriert werden und deshalb der LfD ein Recht zum Verwaltungszwang gegenüber öffentlichen Stellen eingeräumt werden müsste. Vielmehr wird die Landesregierung auch weiterhin ihrer Bindung an Recht und Gesetz Rechnung tragen.

Der Forderung der LfD, Bußgelder uneingeschränkt gegen öffentliche Stellen verhängen zu dürfen, wird nicht gefolgt. Die Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern gegen Behörden und öffentliche Stellen ist nach Artikel 83 Abs. 7 DSGVO nur optional. Auch ist dieses für eine effektive Durchsetzung der DSGVO gegenüber öffentlichen Stellen nicht notwendig. Alle öffentlichen Stellen sind an Recht und Gesetz gebunden. Dagegen wird die Verhängung eines Bußgelds durch eine öffentliche Stelle gegenüber einer anderen öffentlichen Stelle weiterhin als systemfremd angesehen.

Der Forderung der LfD und des Wasserverbandstages e. V. zur Schaffung einer neuen landesgesetzlichen Regelung für den Einbau sowie das Auslesen und Verwenden elektronischer Wasserzähler durch öffentliche Wasserversorger wird in diesem Gesetzentwurf nicht entsprochen.

Die bestehenden Schwierigkeiten zur Umsetzung der Forderung wurden der LfD auf Arbeitsebene bereits im November 2021 schriftlich mitgeteilt und in einem gemeinsamen Arbeitsgespräch mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz im Dezember 2021 besprochen.

Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass die Frage der Notwendigkeit einer datenschutzrechtlichen Regelung für elektronische Wasserzähler bundesweit unterschiedlich diskutiert und auch seitens der Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder uneinheitlich bewertet wird. Bislang hat nur der Freistaat Bayern eine Regelung in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern als Satzungsermächtigung für Kommunen getroffen; aktuelle Bestrebungen der übrigen Bundesländer zur Schaffung landesgesetzlicher Regelungen sind nicht bekannt.

Insbesondere das Zusammenwirken einer landesgesetzlichen Regelung mit den aktuell bestehenden bundesrechtlichen Vorschriften in der Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 (BGBl. I 2021, Nr. 70 vom 04.10.2021, S. 4591) und der Verordnung über die Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung (BGBl. I 2021, Nr. 80 vom 30.11.2021, S. 4964), die zum 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist, erscheint noch unklar. Neue Messeinrichtungen müssen danach fernablesbar sein und den Datenschutz und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten. Bestehende Messeinrichtungen müssen bis Ende 2026 nachgerüstet werden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert diese Messeinrichtungen. Zudem wird die Interoperabilität der Messeinrichtungen vorgeschrieben. Auch dem sogenannten Smart-Meter-Gateway kommt eine besondere Rolle zu. Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) handelt es sich bei einem intelligenten Messsystem um eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur

Erfassung elektrischer Energie, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über den Smart-Meter-Gateway-Administrator im Zusammenwirken mit den informationstechnischen Systemen weiterer Berechtigter aus § 49 Abs. 2 MsbG den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 MsbG genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können.

Zumindest mittelbar dürften sich die bundesrechtlichen Regelungen auch auf eine landesgesetzliche Regelung zu Kaltwasserzählern auswirken. So dürfte es nur schwer zu vermitteln sein, wenn Kaltwasserzähler anderen datenschutzrechtlichen Standards unterliegen sollten als fernauslesbare Wasserzähler im Bereich der Fernwärmeversorgung.

Vor diesem Hintergrund wurde von dem ursprünglichen Vorschlag der LfD, kurzfristig eine der bayrischen Regelung entsprechende landesgesetzliche Regelung in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen, vonseiten der Landesregierung Abstand genommen.

Es wurde auch geprüft, ob eine Regelung, die sich nur auf den Einbau der elektronischen Wasserzähler bezieht, in der Niedersächsischen Bauordnung geschaffen werden sollte. § 41 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung in der geltenden Fassung ist ausreichend, da die technische Funktionsweise der verwendeten Wasserzähler für den Vollzug der Vorschrift nicht von Interesse ist. Digitale Zähler werden von der Regelung umfasst, sodass für die Versorgungsunternehmen auch ohne Ergänzung kein Problem entsteht.

Angesichts der bestehenden Möglichkeit des Auslesens und Verwendens elektronischer Wasserzähler durch öffentliche Wasserversorger auf der Grundlage einer vorherigen Einwilligung durch die betroffenen Personen nach Artikel 6 Abs. 1 a, Artikel 4 Nr. 11 und Artikel 7 DSGVO, sind für eine datenschutzkonforme Nutzung elektronischer Wasserzähler neue landesgesetzliche Regelungen nicht vordringlich erforderlich.

Stattdessen hält die Landesregierung eine bundeseinheitliche Lösung durch Anpassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser durch den Bund für insgesamt zielführender.

Einzelheiten zu konkreten Hinweisen und Forderungen der Verbände zu einzelnen Regelungen dieses Gesetzentwurfs befinden sich bei den jeweiligen Vorschriften.

Hinsichtlich des zweiten Teils des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (Bereich der Datenschutzrichtlinie) wiederholt die LfD ihre Forderungen, die sie bereits anlässlich der Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in Jahr 2018 (Umsetzung der DSGVO und der EU-Datenschutzrichtlinie) und 2022 vorgetragen hat. Es ist nicht beabsichtigt, diesem Vortrag bei Gelegenheit dieser Gesetzesänderung erneut nachzugehen. Insoweit erkennt die Landesregierung keinen Änderungsbedarf und sieht von weiteren Ausführungen zu den einzelnen Vorschriften ab.

4. Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz

Die seitens des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) und des BDEW-LG Norddeutschland angeregte Klarstellung zu § 4 b Satz 1 wurde aufgenommen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann und auf Familien

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden. Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes und keine monetäre, aber vielmehr positive allgemeine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen.

VII. Digitalcheck

Mit den vorgesehenen Änderungen werden keine Regelungen vorgesehen, die ein Digitalisierungshemmnis darstellen könnten (z. B. Schriftformerfordernisse). Durch Artikel 3 des Gesetzentwurfs werden vielmehr Hindernisse abgebaut, die einer Digitalisierung entgegenstehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse):

Zu § 1:

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung werden der inhaltliche Umfang und zeitliche Aufwand für die Erstellung des Jahresabschlusses der Kommunen reduziert. Es wird den Kommunen ermöglicht, durch Beschluss der Vertretung bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2022 auf die Erstellung des Anhangs nach § 128 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG und somit auf die dem Anhang beizufügenden Berichte und Übersichten nach § 128 Abs. 3 NKomVG sowie auf die Aufstellung der Teilergebnisrechnungen nach § 52 Abs. 3 KomHKVO und Teilfinanzrechnungen nach § 53 Abs. 3 KomHKVO zu verzichten. Ein Verzicht in Teilen ist nicht vorgesehen. Da der Vertretung dann für ihren Beschluss nach § 129 Abs. 3 NKomVG weniger Informationen zur Verfügung stehen, muss diese Entscheidung auch von der Vertretung getroffen werden.

Zu Absatz 2:

Im Absatz 2 wird die bisher im § 179 Abs. 1 NKomVG verortete Übergangsregelung zu dem konsolidierten Gesamtabschluss wortgleich übertragen.

Zu Absatz 3:

Nach § 129 Abs. 3 Satz 3 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt. Wie das im Allgemeinen Teil genannte Umfrageergebnis zeigt, werden diese Fristen landesweit von zahlreichen Kommunen nicht eingehalten.

Eine Kommune, die im Zeitpunkt des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 oder für diese Haushaltsjahre und frühere Haushaltsjahre noch nicht gefasst hat, hat der Kommunalaufsichtsbehörde zusammen mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 einen Zeitplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, bis wann die Jahresabschlüsse erstellt und die Beschlüsse nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG gefasst sein sollen.

Dies soll dazu beitragen, dass die betreffende Kommune sich mit der Problemlage bewusst auseinandersetzt und in der Folge vorhandene Rückstände kontinuierlich abgebaut werden bzw. die Lücke zwischen den gesetzlichen Erfordernissen und der tatsächlichen Beschlusslage reduziert wird. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erstellung des Zeitplans zu beteiligen. Der zu erstellende Zeitplan ist der Kommunalaufsichtsbehörde gemeinsam mit der von der Vertretung beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vorzulegen. Mit der Regelung werden alle beteiligten Akteure mit „ins Boot“ geholt, um letztlich gemeinsam eine Strategie für die Herstellung eines rechtskonformen Zustandes zu entwickeln.

Zu Absatz 4:

Eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 ist insbesondere aufgrund der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

eingeführten Meldepflicht der Vermögensrechnung und der Ergebnisrechnung ab dem Berichtsjahr 2025 dringend erforderlich.

Nach Einschätzung der Landesregierung und mit Blick auf die im Allgemeinen Teil genannten Erkenntnisse anderer Bundesländer sind auch bei Erleichterungen ausdrückliche Sanktionsregelungen unerlässlich, um ein flächendeckendes rechtskonformes Verhalten der aktuell säumigen Kommunen zu erreichen. Die festgelegten Jahreszahlen orientieren sich am Berichtsjahr 2025 sowie am aktuellen rechtlichen Rahmen für die Aufstellung der Jahresabschlüsse in § 129 Abs. 1 NKomVG und dementsprechend am tatsächlich Machbaren. Daher wird mit diesem Absatz geregelt, dass die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2028 bis 2031 der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 114 Abs. 1 NKomVG erst vorgelegt werden dürfen, wenn der Beschluss der Vertretung über den Jahresabschluss für das jeweils vier Jahre zuvor liegende Haushaltsjahr gefasst worden ist. Die Regelung schließt sowohl Haushaltssatzungen ohne als auch mit genehmigungspflichtigen Teilen ein und hat zur Folge, dass die Satzung nicht nach § 114 Abs. 2 NKomVG verkündet und öffentlich ausgelegt werden darf und so nach § 112 Abs. 3 NKomVG nicht wirksam wird. Die betroffene Kommune befindet sich sodann gemäß § 116 NKomVG in der vorläufigen Haushaltsführung. Wird eine Haushaltssatzung mit genehmigungspflichtigen Teilen gleichwohl übersandt, tritt in der Folge die in § 176 Abs. 1 Sätze 2, 6 und 7 NKomVG geregelte Genehmigungsfiktion nicht ein. Aufgrund der Bedeutung der Jahresabschlüsse für die Beurteilung der Haushaltslage, die Steuerung der Kommune und nicht zuletzt für die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten ist dieser deutliche Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und in die Finanzhoheit der betroffenen Kommune angemessen und gerechtfertigt.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die Regelung in Satz 1 auch für Doppelhaushalte (Haushaltssatzung mit Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre) gilt.

Um besondere Einzelfälle und Gründe berücksichtigen zu können, wird gleichzeitig in Satz 3 die Möglichkeit geschaffen, dass die Kommunalaufsichtsbehörden von den vorherigen direkten Rechtsfolgen Ausnahmen zulassen können. Bei der Zulassung einer Ausnahme ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Anträge auf Zulassung einer Ausnahme sind von den Kommunen umfassend zu begründen. Erst nach Zulassung einer Ausnahme beginnen die Fristen nach § 176 Abs. 1 Sätze 2, 6 und 7 NKomVG. Ein Ausnahmegrund könnte beispielsweise eine kurzfristige und unerwartete Personalproblematik in der für den Jahresabschluss zuständigen Organisationseinheit sein. Auch ein zwingend unabweisbarer Investitionsbedarf (Wiederaufbau einer abgebrannten Schule o. Ä.) ist denkbar, soweit hier nicht bereits die rechtlichen Möglichkeiten aus § 116 NKomVG ausreichend sind.

Zu § 2:

Neben den in Absatz 1 normierten Maßnahmen zur Beschleunigung der Beschlussfassung über die derzeit noch ausstehenden Jahresabschlüsse bedarf es auch Erleichterungen bei der Jahresabschlussprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsämter. Die Umfrage aus dem Jahr 2021 (siehe auch die Tabelle im Allgemeinen Teil) hat ergeben, dass zum dortigen Erfassungszeitpunkt rund 5 000 Jahresabschlüsse noch nicht geprüft waren. Davon sind rund 4 000 Jahresabschlüsse noch nicht erstellt. Die sich durch den Abbau der noch zu erstellenden Jahresabschlüsse ergebende „Bugwelle“ an zu prüfenden Jahresabschlüssen wäre ohne weitere Erleichterungen für die Rechnungsprüfungsämter kaum leistbar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Erleichterungen so umfassend sein müssen, dass die Kommune in die Lage versetzt wird, ihren Berichtspflichten ab 2025 nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes nachkommen zu können.

Gemäß § 153 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG umfasst die Rechnungsprüfung unter anderem die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kommune als gesetzlich zugewiesene Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes. Gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss, ebenfalls gesetzlich verpflichtend, dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,

- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Gemäß § 155 Abs. 3 NKomVG kann das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Die Regelung des Absatzes 3 allein ist aber nicht ausreichend, um der zuvor genannten Problematik „Herr“ zu werden. Überlegungen hinsichtlich einer rechtlichen Vorgabe zu einer Einschränkung der Prüfung bzw. von Prüfungsfeldern wurden mit Blick auf den Umfang und die Komplexität der Problematik sowie der Unabhängigkeit der Rechnungsprüfungsämter gemäß § 154 NKomVG als nicht zielführend erachtet. Um eine gewollt zeitnahe Beschlussfassung aller noch ausstehenden Jahresabschlüsse zu erreichen, muss vielmehr die Möglichkeit eröffnet werden, gänzlich auf eine Prüfung der Jahresabschlüsse im gleichen wie in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraum zu verzichten. Mit der Regelung in § 2 kann daher die Vertretung beschließen, dass in den Haushaltsjahren bis einschließlich 2022 die Rechnungsprüfung abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG die Prüfung des Jahresabschlusses nicht umfasst. Der Wortlaut der Übergangsregelung orientiert sich dabei eng an der Regelung des § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG selbst und bedeutet letztlich einen Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung. In einer Abwägung zwischen den Vorteilen einer vollständigen Rechnungsprüfung und einer Entlastung der Rechnungsprüfungsämter im zuvor genannten Sinne wird letzterem für den betreffenden Kreis der Kommunen der Vorzug gegeben. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass zunächst und grundsätzlich von der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns auszugehen ist. Beschlossen werden kann ausschließlich ein vollständiger Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung. Ein Verzicht in Teilen ist nicht vorgesehen und weder zielführend noch praktikabel. Eine vorherige Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes ist nicht vorgesehen, um im Sinne einer Beschleunigung kein weiteres Abstimmungsverfahren mit möglicherweise kontroversen und zeitraubenden Diskussionen zu eröffnen. Wird ein Beschluss nach Absatz 1 gefasst, kann das Rechnungsprüfungsamt nicht von sich aus eine Prüfung ganz oder in Teilen vornehmen.

Da das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 154 Abs. 1 Satz 1 NKomVG der Vertretung der Kommune unmittelbar unterstellt und nur dieser gegenüber verantwortlich ist und zudem die Vertretung über den dann ungeprüften Jahresabschluss beschließen muss, kann auch nur die Vertretung über den Prüfungsverzicht entscheiden.

Die Erleichterungsmöglichkeiten nach § 1 Abs. 1 und die Möglichkeit der Prüfungsbefreiung können auch unabhängig voneinander genutzt werden. Eine Befreiung von der Prüfungspflicht kann also auch für solche Jahresabschlüsse erfolgen, die ohne Erleichterungen nach § 1 vollumfänglich aufgestellt wurden. Erfolgt wiederum keine Befreiung von der Prüfungspflicht, aber eine - gegebenenfalls auch teilweise - Inanspruchnahme der Erleichterungen aus § 1 Abs. 1, kann das Rechnungsprüfungsamt dann nur die Unterlagen verlangen, auf die von der Vertretung nicht verzichtet wurde. In den Fällen, in denen der Jahresabschluss bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits erstellt wurde und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorliegt, kann gleichwohl noch ein Beschluss nach § 2 Abs. 1 erfolgen. Über die Notwendigkeit ist von der Vertretung in diesen Fällen mit Blick auf die beabsichtigte Beschleunigung zu entscheiden.

Da mit diesem Gesetz bezüglich der Rechnungsprüfung ein Ausnahmetatbestand zur gesetzlichen Regelung in § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG normiert wird, wird der Kreis der Kommunen, die diese Regelung in Anspruch nehmen können, nicht auf alle Kommunen in Niedersachsen erstreckt. Der Adressatenkreis orientiert sich vielmehr am tatsächlichen Bedarf in Kombination mit der Zielrichtung einer zügigen Aufarbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse. Die oben genannte Auswertung hat ergeben, dass 66,9 % (2 633) aller in Niedersachsen nicht erstellten und 66,3 % (3 295) aller nicht geprüften Jahresabschlüsse auf die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden entfallen. Insofern war unstrittig, diese Gemeindeebene einzubeziehen. Wenn auch nicht in dem Ausmaß, bestehen Rückstände aber auch bei kreis- und regionsangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und vereinzelt auch in selbständigen Gemeinden, die nach § 153 Abs. 1 Satz 1 NKomVG zur Einrich-

tung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes verpflichtet sind. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Benennung der in Betracht kommenden Kommunen nach § 14 NKomVG. Dies schließt auch dortige Fälle nach § 153 Abs. 2 NKomVG ein. Bei den Kommunen, die der kommunalaufsichtlichen Zuständigkeit des MI unterliegen (Landkreise, kreisfreie Städte und große selbständige Städte), besteht für die Regelung kein Bedarf, größere Rückstände bei den Jahresabschlüssen bestehen dort nicht. Durch die gewählte Formulierung sind diese Kommunen von der Regelung ausgenommen. Die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen werden mit Blick auf die Sonderregelungen in den §§ 15 und 16 NKomVG an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich genannt, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Die regelmäßige Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 155 Abs. 1 in Verbindung mit § 156 Abs. 1 NKomVG beginnt bei entsprechender Beschlussfassung nach Absatz 1 wieder mit dem Jahresabschluss 2023 unter Berücksichtigung des ungeprüften Jahresabschlusses 2022. Eine nachgelagerte Prüfung vorangegangener Jahre ist mit der Regelung in Absatz 1 nicht gewollt und von den Rechnungsprüfungsämtern nicht vorzunehmen. Ein solches Verfahren würde dem Ziel des Gesetzes zuwiderlaufen. Das schließt nicht aus, dass in besonders begründetem Einzelfall eine vertiefte Rückschau geboten sein kann.

Durch die Regelung in Satz 2 wird sichergestellt, dass alle Beteiligten, insbesondere das zuständige Rechnungsprüfungsamt, von dem Beschluss des Rates Kenntnis haben.

Wird aufgrund eines Beschlusses nach diesem Absatz keine Prüfung des Jahresabschlusses vorgenommen, stellt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse fest und legt sie der Vertretung folglich ohne den Schlussbericht der Rechnungsprüfung und eine eigene Stellungnahme zu diesem Bericht zur Beschlussfassung nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG vor („Was es nicht gibt, kann auch nicht vorgelegt werden.“).

Da die Vertretung über den Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung entscheidet, erfolgt in diesen Fällen auch der Beschluss über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten auf Grundlage eines ungeprüften Jahresabschlusses. Zum Thema „Jahresabschlüsse ohne Rechnungsprüfung“ wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Absatz 1 verwiesen. Auch die Gefahr missbräuchlichen Verhaltens innerhalb der Verwaltung oder durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten selbst wird insbesondere ausgehend von der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns nach bestem Wissen und Gewissen als gering eingestuft. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit bzw. Verpflichtung des Rechnungsprüfungsamtes aus § 155 Abs. 1 NKomVG zur laufenden Prüfung der Kassenvorgänge und der Belege zur Vorbereitung des Jahresabschlusses (Nr. 3), zur dauernden Überwachung der Kasse und der Vornahme von regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen (Nr. 4) und der Prüfung der Vergaben vor Auftragserteilung (Nr. 5). Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur folgerichtig, sondern auch vertretbar, dass die Vertretung über die Entlastung auch ohne Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt entscheidet.

Zu Artikel 2 (Änderung des § 179 NKomVG):

Der bisherige Absatz 1 wird gestrichen, da dessen Wortlaut mit Artikel 1 dieses Gesetzes nach § 1 Abs. 2 NBKAG übertragen wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des § 14 NKomZG):

Auch für Zweckverbände soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Mitglieder der Verbandsversammlung durch Nutzung moderner Kommunikationstechnik zu den Sitzungen der Verbandsversammlung zu laden. Wie für die Kommunen durch § 59 Abs. 1 NKomVG soll deshalb neben der Ladung in Schriftform auch die Ladung durch Übersendung eines elektronischen Dokuments ermöglicht werden. Dabei soll es der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung überlassen bleiben, in welcher Form die elektronische Kommunikation gesichert wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1):

Zu Buchstabe a:

Die DSGVO wird ohne konkrete Fundstellenangabe dynamisch in Bezug genommen, da sie auch künftig mit ihren jeweiligen Änderungen stets unmittelbar anzuwenden sein wird. Die bisherige ausführliche Zitierweise der Verordnung ist nicht mehr erforderlich. Die Benennung „Datenschutz-Grundverordnung“ genügt in rechtsförmlicher Hinsicht, um die Norm für die Rechtsanwendung hinreichend bestimmt zu bezeichnen.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung geht auf eine Forderung der LfD im Rahmen der Verbandsanhörung in der 18. Wahlperiode zurück. Es ist geboten, den Begriff „ausschließlich“ zur Klarstellung in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen. Es liegt nur dann eine öffentliche Stelle im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 NDSG vor, wenn es sich um eine Vereinigung des privaten Rechts handelt, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und an der ausschließlich eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu den Buchstaben a und b:

Die bisherige Formulierung wird aus Gründen der Rechtsklarheit geändert. Die Mitgliedstaaten der EU dürfen weder von Artikel 2 DSGVO „abweichen“ noch den (unmittelbaren) Anwendungsbereich der DSGVO erweitern. Mit der neuen Formulierung soll verdeutlicht werden, dass die Vorschriften der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der in Nummer 1 aufgeführten Verarbeitungsform bzw. in den in Nummer 2 genannten Bereichen auch über den Anwendungsbereich nach Artikel 2 DSGVO hinaus Anwendung finden.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 1):

Die Regelung über die Übermittlung personenbezogener Daten an eine öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 1 wird rechtssystematisch an Absatz 2 und Absatz 3 angepasst. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 2):

Zu Buchstabe a:

Bei dem Zusatz „konkreten“ vor dem Wort „Gefahr“ handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Gemeint ist hier eine „Gefahr“ im Sinne des § 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), die nach der Legaldefinition stets „konkret“ ist.

Der Forderung der LfD und des NBB in der Verbandsanhörung, in § 6 Abs. 2 Nr. 1 NDSG den Begriff „konkret“ zur Klarstellung im Gesetzeswortlaut zu belassen bzw. im Gesetzeswortlaut „Gefahr“ im Sinne von § 2 Nr. 1 NPOG zu formulieren, wird nicht entsprochen. Die Gefahr muss nach der Legaldefinition in § 2 Nr. 1 NPOG konkret sein. Die Streichung führt nicht dazu, dass nunmehr eine abstrakte Gefahr ausreichen würde. Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz unterscheidet vielmehr zwischen „Gefahr“ (§ 2 Nr. 1) und „abstrakter Gefahr“ (§ 2 Nr. 6). Von einer Aufnahme der Formulierung „Gefahr im Sinne von § 2 Nr. 1 NPOG“ in den Gesetzeswortlaut wird abgesehen, da dieses auch in anderen Landesgesetzen nicht üblich ist und ebenso in den §§ 8 bis 10 NDSG kein ausdrücklicher Bezug zum Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz hergestellt wird.

Zu Buchstabe b:

Der Zusatz dient der Klarstellung, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als dem, für den die Daten erhoben wurden, nur zulässig ist, soweit und solange die Datenverarbeitung zur Überprüfung von Angaben der betroffenen Person erforderlich ist, weil an deren Richtigkeit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte Zweifel bestehen. Letzteres ergab sich bisher nur aus der Gesetzesbegründung. In Abgrenzung zu der bisherigen, vom Wortlaut her weiteren

Fassung soll durch die Einfügung des Zusatzes verdeutlicht werden, dass die zweckändernde Datenverarbeitung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die dem Schutz eines mit der nationalen Sicherheit, der Landesverteidigung oder der öffentlichen Sicherheit vergleichbaren wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO dient.

Zu Nummer 5 (§ 7):

Die Änderungen sind lediglich redaktionell. Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung an den Begriff „Dateisystem“ in Artikel 4 Nr. 6 DSGVO.

Zu Nummer 6 (§ 8):

Zu Buchstabe a:

Nach Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 4 DSGVO bestehen auch bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten für einen anderen Zweck Informationspflichten gegenüber der betroffenen Person. In Artikel 13 Abs. 4 und Artikel 14 Abs. 5 DSGVO sind bereits Ausnahmen von der Informationspflicht geregelt. Darüber hinaus ist es jedoch erforderlich und auf der Grundlage des Artikels 23 DSGVO auch zulässig, weitere Ausnahmen von der Informationspflicht national zu regeln. Für die Informationspflichten bei Datenerhebungen nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 14 Abs. 1 bis 3 DSGVO ist dieses bereits in § 8 geschehen. Die dort aufgeführten Ausnahmetatbestände sind jedoch bei Zweckänderungen ebenso erforderlich und mit derselben Begründung zulässig. Insofern werden nunmehr Artikel 13 Abs. 3 und Artikel 14 Abs. 4 DSGVO mit aufgenommen. Gleichzeitig wird Artikel 14 Abs. 3 DSGVO hier herausgenommen, da dieser lediglich den Zeitpunkt der Informationsmitteilung nach den Absätzen 1 und 2 bestimmt. In den Fällen von Zweckänderungen auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 besteht daneben eine Ausnahme von der Informationspflicht nach § 6 Abs. 5. Während es bei § 6 Abs. 5 um eine Gefährdung des Zwecks der konkreten Verarbeitung gehen muss, geht es in den Ausnahmetatbeständen nach § 8 in der Regel um die Gefährdung anderer Rechtsgüter. Grundsätzlich sind aber insbesondere bei § 8 Nr. 2 Überschneidungen mit dem Ausnahmetatbestand nach § 6 Abs. 5 denkbar, wenn auch der Zweck der konkreten Verarbeitung durch die Information gefährdet werden würde. Sollte eine Information generelle Erkenntnisse über Arbeitsweise und Methoden der jeweiligen Behörde beinhalten, deren Offenlegung die öffentliche Sicherheit gefährden könnte, wäre § 8 Nr. 1 die zu prüfende Ausnahmevorschrift.

Zu Buchstabe b:

Der ausdrückliche Zusatz „im öffentlichen Interesse“ nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ soll insoweit eine Einschränkung darstellen. Nur Rechtsvorschriften, welche eine Geheimhaltung vorschreiben und dabei den Schutz des öffentlichen Interesses bezwecken, fallen unter den Anwendungsbereich.

Damit wird den Anforderungen des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO entsprochen. Die Änderung hat eine klarstellende Funktion.

Zu Nummer 7 (§ 9 Abs. 2):

Der ausdrückliche Zusatz „im öffentlichen Interesse“ nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ soll insoweit eine Einschränkung darstellen. Nur Rechtsvorschriften, welche eine Geheimhaltung vorschreiben und dabei den Schutz des öffentlichen Interesses bezwecken, fallen unter den Anwendungsbereich.

Damit wird den Anforderungen des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO entsprochen. Die Änderung hat eine klarstellende Funktion.

Zu Nummer 8 (§ 10 Nr. 3):

Der ausdrückliche Zusatz „im öffentlichen Interesse“ nach dem Wort „Rechtsvorschrift“ soll insoweit eine Einschränkung darstellen. Nur Rechtsvorschriften, welche eine Geheimhaltung vorschreiben und dabei den Schutz des öffentlichen Interesses bezwecken, fallen unter den Anwendungsbereich.

Damit wird den Anforderungen des Artikels 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO entsprochen. Die Änderung hat eine klarstellende Funktion.

Zu den Nummern 9 bis 15:

Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Gesetzestext.

Zu Nummer 16 (§ 25):

§ 17 Abs. 1 war im ursprünglichen Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nicht vorgesehen, sondern wurde erst im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eingeführt. Dies hatte zur Folge, dass die Verweisung in § 25 Abs. 3 Satz 1 (auf „§ 17“) sich auch auf den nachträglich eingeführten § 17 Abs. 1 erstreckte.

§ 17 Abs. 1 stellt jedoch eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 DSGVO dar und ist deshalb für den Zweiten Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nicht einschlägig. Der Zweite Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes beinhaltet vielmehr mit § 25 Abs. 3 Satz 1 bereits eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

Aufgrund dessen hätte die Verweisung in § 25 Abs. 3 Satz 1 bereits in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der nachträglichen Einführung des § 17 Abs. 1 auf § 17 Abs. 2 bis 4 eingeschränkt werden müssen, was seinerzeit jedoch unterblieb und nunmehr nachgeholt werden soll.

Zu Nummer 17 (§ 32):

Zu Buchstabe a:

Die Verweisung auf § 26 wird korrigiert auf § 28.

Zu Buchstabe b:

§ 5 Abs. 1 war im ursprünglichen Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nicht vorgesehen, sondern wurde erst im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eingeführt. Dies hatte zur Folge, dass die Verweisung in § 32 Abs. 6 (auf „§ 5“) sich auch auf den nachträglich eingeführten § 5 Abs. 1 erstreckte.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 regelt die Zulässigkeit der Übermittlung an eine öffentliche Stelle. Eine vergleichbare ausdrückliche Regelung enthält der Zweite Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nicht, vielmehr richtet sich die Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs im Zweiten Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes nach § 25 Abs. 1 NDSG in Verbindung mit § 24 Nr. 2 NDSG. Für die Datenübermittlung außerhalb des öffentlichen Bereichs findet sich im Zweiten Teil des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes die Rechtsgrundlage in § 30, sodass auch der Regelungsbereich des § 5 Abs. 1 Satz 2 im Ersten Teil abgedeckt ist.

Aufgrund dessen hätte die Verweisung in § 32 Abs. 6 bereits in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der nachträglichen Einführung des § 5 Abs. 1 auf § 5 Abs. 2 bis 3 eingeschränkt werden müssen, was seinerzeit jedoch unterblieb und nunmehr nachgeholt werden soll.

Entgegen der Auffassung der LfD bedarf es an dieser Stelle keiner Korrektur der Gesetzesbegründung. Wie dargestellt, soll die bereits in § 32 Abs. 6 NDSG vorhandene Verweisung auf § 5 NDSG angepasst werden, da diese Verweisung nicht der ursprünglichen Gesetzesintention entspricht. Insofern wird künftig ausschließlich auf § 5 Abs. 2 und 3 NDSG verwiesen und folglich keine Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 4 NDSG eröffnet.

Zu Nummer 18 (§ 40):

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Gesetzestext.

Zu Nummer 19 (§ 51):

Die Verweisung auf § 57 Abs. 8 wird korrigiert auf § 57 Abs. 7.

Zu Nummer 20 (§ 52):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da es keinen § 51 Abs. 7 gibt.

Zu Nummer 21 (§ 57):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Gesetzestext.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da es keinen § 20 Abs. 6 gibt.

Zu Nummer 22 (§ 60):

Die Änderung dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeit im Gesetzestext.

Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz):

Zu Nummer 1:

Die Neufassung der Sätze 1 und 2 enthält inhaltlich eine Streichung des bisherigen Satzes 1. Dieser wird durch den - sprachlich geänderten - bisherigen Satz 2 ersetzt. Satz 2 der geänderten Fassung enthält eine inhaltlich neue Verweisung auf das Niedersächsische Datenschutzgesetz.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 NDSG in der Fassung vom 16. Mai 2018 besteht kein Bedarf mehr, in einem Fachgesetz die Übermittlung bestimmter personenbezogener Daten ausdrücklich zuzulassen, wenn die Verarbeitung für Zwecke der empfangenden Behörde zulässig ist. Die Regelung in § 4 b Nds. AGWVG kann daher auf den Inhalt des bisherigen Satzes 2 beschränkt werden, wo der zulässige Verwendungszweck nach der Übermittlung an einen Wasserverband festgelegt wird. Daneben wird klargestellt, dass das Niedersächsische Datenschutzgesetz ergänzend gilt.

Für den neuen Satz 1 - den bisherigen Satz 2 - wurde die rechtliche Anknüpfung in der DSGVO noch einmal überprüft. Das Anliegen dieser Bestimmung besteht darin, die Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten, die die Verbände für ihre Arbeit benötigen, auch für den Fall rechtlich abzusichern, dass diese Verarbeitung eventuell als eine Zweckänderung im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 DSGVO angesehen wird. Der Regelungsbedarf besteht unter anderem deshalb, weil es bei Daten in amtlichen Registern - wie dem Melderegister und dem Liegenschaftsbuch - bereits sehr schwerfällt, nach den Kriterien des Datenschutzrechts den Erhebungszweck zuverlässig abzugrenzen. Daten in solchen Registern werden traditionell für diverse Nutzungen durch Behörden vorgehalten. Ähnliches gilt für die Einheitswerte der Finanzbehörden, die für unterschiedliche Abgabenerhebungen nutzbar sind und dementsprechend nach § 31 der Abgabenordnung an Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergegeben werden.

Um eine eventuelle Zweckänderung, für die keine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, rechtlich abzusichern, kommen nach der DSGVO zwei Wege in Betracht: Zum einen kann der nationale Gesetzgeber die von Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung erteilte Ermächtigung nutzen und „spezifischere Bestimmungen“ für die Datenverarbeitung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erlassen. Aus dem Erwägungsgrund 50 der Richtlinie ergibt sich, dass diese Konkretisierungsmöglichkeit vom EU-Gesetzgeber gerade auch für nationale Vorschriften bestimmt war, die klarstellen, dass eine Verwendung von Daten zu anderen Zwecken im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 DSGVO vereinbar ist mit den ursprünglichen Zwecken.

Die zweite Ermächtigung, die weitergehende Möglichkeiten zur Überwindung des Zweckbindungsgrundsatzes eröffnet, enthält Artikel 6 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 DSGVO. Die Nutzung dieser Ermächtigung setzt allerdings voraus, dass die Zweckänderung aus den in Artikel 23 Abs. 1 DSGVO genannten Gründen erforderlich ist und die Maßgaben des Artikels 23 Abs. 2 DSGVO beachtet werden.

Mit der jetzt erfolgten Neufassung von § 4 b Satz 1 Nds. AGWVG wird die Vorschrift auf die Konkretisierungsbefugnis gestützt, die sich aus Artikel 6 Abs. 2 DSGVO unter Berücksichtigung des Erwägungsgrundes 50 ergibt. Es handelt sich also um eine Konkretisierung zu der Frage, welche Verwendungen personenbezogener Daten durch Wasser- und Bodenverbände von dem ursprüng-

lichen Erhebungszweck noch umfasst oder zumindest im Sinne des Artikels 6 Abs. 4 DSGVO mit diesem ursprünglichen Zweck vereinbar sind.

Es stellt eine sinnvolle Anwendung des Tatbestandes „vereinbarer Zweck“ dar, wenn Unklarheiten bei der Abgrenzung des Erhebungszwecks - hier: des Zwecks der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Melderegister sowie der Festlegung von Einheitswerten - durch eine gesetzliche Klarstellung beseitigt werden.

Gemäß dieser Anknüpfung an die DSGVO werden die Daten, auf die sich die Regelung bezieht, gegenüber der vorherigen Fassung des § 4 b genauer bezeichnet. Von dieser Präzisierung sind diejenigen personenbezogenen Daten von der Vorschrift umfasst, die die Wasser- und Bodenverbände für ihre Arbeit von anderen Behörden benötigen.

Die Vereinbarkeit der Verarbeitung für Verbandszwecke mit dem Erhebungszweck ergibt sich vorliegend insbesondere daraus, dass die Wasser- und Bodenverbände, die in einem bestimmten Gebiet ihre öffentlichen Aufgaben (z. B. die Unterhaltung eines Gewässers oder den Hochwasserschutz) erfüllen müssen, zum traditionellen Nutzerkreis der drei aufgeführten Datenbestände gehören. Da es sich vielfach um obligatorische Solidargemeinschaften der Grundeigentümer im Verbandsgebiet handelt, müssen die Verbände in der Lage sein, auch bei Eigentümerwechseln den aktuellen Kreis ihrer Mitglieder nachzuverfolgen. Es muss im Interesse der gerechten Lastenverteilung auf alle Mitglieder weiterhin möglich sein, die Grundlagen für die Verbandsbeiträge gemäß den §§ 28 ff. Nds. AGWVG effizient zu ermitteln und alle Beitragspflichtigen auf Basis ihrer Grundstückswerte heranzuziehen.

Das Verhältnis von § 4 b Nds. AGWVG zum Niedersächsischen Datenschutzgesetz ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich bei den Sätzen 1 und 3 um einen Gebrauch von Gestaltungsbefugnissen nach der DSGVO handelt; diese Regelungen gehen über die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes hinaus. Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Geltung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes für die Datenverarbeitung der Wasserverbände im Übrigen unberührt bleiben soll.

Der bisherige Satz 3 in § 4 b bleibt inhaltlich unverändert. Zu seiner Auslegung ist darauf hinzuweisen, dass eine Satzung, die auf Grundlage dieser Ermächtigung erlassen wird, den Anforderungen gemäß Artikel 14 Abs. 5 Buchst. c DSGVO entsprechen muss. Die Satzung muss also „geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person“ ausdrücklich und konkret regeln.

Aufgrund der übereinstimmenden Hinweise des BDEW-LG Norddeutschland und des VKU wird in § 4 b Satz 1 zur Klarstellung, dass es sich um drei alternative Datenbestände handelt, zwischen den Nummern 1 und 2 anstelle des Wortes „und“ das Wort „oder“ eingefügt.

Die Auffassung der LfD, dass die Regelung nicht verständlich sei, ist wenig konkret und nicht nachvollziehbar. Das Bedürfnis der Wasserverbände, konkret genannte Datenquellen für die Mitgliederverwaltung und die Beitragserhebung zu nutzen, ist aus dem Text des Gesetzentwurfes und der Begründung zu entnehmen. Dass Artikel 6 Abs. 4 DSGVO mit dem Tatbestand einer Zweckänderung, die mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist, eine schwer interpretierbare Rahmenvorgabe enthält, ist nicht dem Landesgesetzgeber zuzurechnen.

Zu Nummer 2:

Aus redaktionellen Gründen wird auch in Satz 3 entsprechend der Änderung in Satz 2 direkt auf die DSGVO verwiesen. Die Nennung der Fundstelle ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Es wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.